

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Abkürzung der Firma / Organisation : VSE

Adresse : Hint. Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau

Kontaktperson : Herr Thomas Hartmann

Telefon : 062 825 25 25 / direkt 062 825 25 45

E-Mail : thomas.hartmann@strom.ch

Datum : 11. September 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **18.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:
uv@bag.admin.ch; GEVER@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	4
Weitere Vorschläge	13

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
VSE	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur revidierten Bauarbeitenverordnung Stellung nehmen zu können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge.
VSE	Der VSE setzt sich als Branchendachverband der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft mittels Erarbeitung von Branchendokumenten, Schulungsangeboten für seine Mitgliedsunternehmen sowie Sensibilisierungsmassnahmen stark für sicheres Arbeiten an Anlagen und Installationen sowie bei Bautätigkeiten ein. Die vorgeschlagenen Änderungen der Bauarbeitenverordnung wirken sich direkt auf die Tätigkeit seiner Mitgliedsunternehmen aus.
VSE	Aufgrund des vorgeschlagenen Verordnungstextes ist zu befürchten, dass Auflagen teilweise stark erhöht und Meldepflichten deutlich ausgeweitet werden. Wir weisen darauf hin, dass daraus sowohl für die betroffenen Unternehmen wie auch für die Behörden und die SUVA ein massiver organisatorischer Mehraufwand entsteht – mit entsprechenden Kostenfolgen. Dies ist zu vermeiden, sofern nicht nachgewiesenermassen Änderungsbedarf an der heutigen Regelung besteht.
VSE	Der VSE spricht sich dafür aus, Detailregelungen weiterhin subsidiär zu treffen und auf den Stand der Technik zu verweisen. Detaillierte Vorgaben auf Verordnungsstufe wirken sich je nach konkreter Arbeitssituation unnötig einengend aus und schaffen Unklarheiten. So müsste beispielsweise bei detaillierten Beschrieben eindeutig definiert werden, was unter Begriffen wie «erheblich» oder «kleiner» zu verstehen ist. Werden zudem nicht sämtliche denkbaren Arbeitssituationen durch den Verordnungstext abgedeckt, besteht ein Risiko, dass bisher absolut übliche Arbeitsweisen verunmöglicht werden. Der VSE weist zudem darauf hin, dass der Detaillierungsgrad der vorgeschlagenen Verordnung je nach Themenbereich unterschiedlich ist und plädiert für eine Vereinheitlichung.
VSE	In verschiedenen Bereichen des vorliegenden Verordnungsentwurfs kann nicht klar eruiert werden, auf welche Arten von Arbeiten Bezug genommen wird. Insb. im Bereich der Bestimmungen zu Untertagearbeiten ist eine Präzisierung notwendig, um übliche Arbeiten an unterirdisch angelegten Anlagen und Installationen nicht unnötig zu erschweren.
VSE	Der VSE weist schliesslich darauf hin, dass sämtliche Begriffe zu Beginn der Verordnung und nicht verteilt auf unterschiedliche Kapitel definiert werden sollen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VSE	2			Im Entwurf sind Begriffsdefinitionen über verschiedene Kapitel bzw. Artikel verteilt. Im Sinne der Übersichtlichkeit beantragen wir, sämtliche Begriffsdefinitionen in Art. 2 zu bündeln.	
VSE	4	2	d	Eine «Risikoanalyse» entspricht dem Wortlaut aus EN ISO 12100 und formuliert Grundsätze der Maschinensicherheit. In Analogie zu den Suva-Gefahrentabellen, z.B. 66105, wird hier von einer Beurteilung der vorhandenen Gefahren gesprochen. Das Wort «Risikoanalyse» ist daher durch den Begriff «Gefährdungsermittlung» zu ersetzen.	Art. 4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept Abs. 2 Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept muss insbesondere regeln: Bst. d. eine <u>Gefährdungsermittlung Risikoanalyse</u> ;
VSE	7			Die im Entwurf vorgesehene Formulierung betr. «höchster Auffälligkeit» könnte einen Widerspruch zu den bestehenden 3 Anforderungsklassen der SUVA zu «reflektierenden Flächen» schaffen und birgt das Risiko, dass sich beide Formulierungen gegenseitig aushebeln. Wir beantragen deshalb eine Anpassung mit Verweis auf die entsprechende ISO Norm. Zudem sollte geprüft werden, ob nicht in der gesamten Verordnung «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern» durch «Arbeitnehmende» ersetzt werden könnte.	Art. 7 Warnkleider <u>Während</u> Bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsmitteln wie Baumaschinen und Transportfahrzeugen oder <u>während</u> bei Arbeiten im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen müssen die <u>Arbeitnehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u> Warnkleider in farbigem fluoreszierendem Material entsprechend der Anforderungsklassen der <u>SN EN ISO 20471</u> <u>höchster Auffälligkeit und mit retroreflektierenden Flächen</u> tragen.
VSE	15			Die Eingrenzung auf Treppen bezüglich der zu verwendenden Arbeitsmittel zur Überwindung von Niveauunterschieden wirkt sich im Vergleich zur geltenden Fassung der Verordnung	Art. 15 Zugang bei Niveauunterschieden Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als 50 cm zu überwinden, so sind

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

			einengend aus. So ist das Anlegen von Treppen nicht in jedem Fall sinnvoll und möglich. Stattdessen ist ein neutraler Begriff zu verwenden.	geeignete <u>Aufstiegshilfen</u> Arbeitsmittel wie Treppen zu verwenden.
VSE	21	1	Arbeiten von mobilen Leitern aus müssen weiterhin zulässig sein, sofern sie «den gegebenen Verhältnissen angemessen» sind. Wir beantragen daher einen Verweis auf den entsprechenden Art. 82 Abs. 1 UVG.	Art. 21 Arbeiten von mobilen Leitern aus Abs. 1 Von mobilen Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf <u>Art. 82 UVG</u> die Sicherheit besser geeignet ist
VSE	22	3	Baustellen müssen nicht nur für Arbeitnehmende, sondern auch für Passanten geschützt werden.	Art. 22 Verwendung eines Seitenschutzes Abs. 3 Bei Gräben für den Bau von Werkleitungen kann auf den Seitenschutz verzichtet werden, wenn sich <u>niemand</u> keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich des Grabenrandes aufhalten muss müssen und die Baustellenränder gut sichtbar signalisiert <u>sind</u> ist .
VSE	25		Neben der Möglichkeit des Hineinfallens in eine Bodenöffnung ist auch die Möglichkeit des Hineintretens gem. geltendem Art. 17 BauAV abzudecken, da durchaus die Möglichkeit besteht, dass eine Person in (kleine) Bodenöffnungen auch zukünftig lediglich hineintreten kann und sich dabei verletzt.	Art. 25 Bodenöffnungen Bodenöffnungen, in die man <u>hineintreten oder</u> hineinfallen kann, sind mit einem Seitenschutz abzuschränken oder mit einer durchbruchsicheren und unverrückbaren Abdeckung zu versehen.
VSE	27	2	Es ist immer vor Arbeitsbeginn darauf zu achten, ob sich etwas an der Sicherheitseinrichtung verändert hat. Wir beantragen zudem, den letzten Satz von Abs. 2 in einen eigenen Abs. 3 auszugliedern.	Art. 27 Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von Dach- und Deckenelementen Abs. 2 Auffangnetze oder Fanggerüste sind durch jeden Arbeitgeber, der Arbeiten ausführt, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, <u>vor jedem Arbeitsbeginn</u> täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. <u>Abs. 3 (neu)</u> Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

					das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.
VSE	29	2		Kleinere Betriebe verfügen in der Regel nicht über eigene Spezialisten für Arbeitssicherheit. Das externe Hinzuziehen eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Art. 11a VUV stellt für KMUs einen wirtschaftlichen Aufwand dar, dessen Verhältnismässigkeit zu hinterfragen ist. Es sollte die Möglichkeit bestehen, «lediglich» eine fachkundige Person beiziehen zu können und durch diese die Schutzmassnahmen schriftlich festlegen zu lassen.	Art. 29 Andere Absturzsicherungen Abs. 2 Die Schutzmassnahmen müssen unter Bezug einer Spezialistin oder eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Artikel 11a VUV <u>oder durch eine fachkundige Person</u> schriftlich festgelegt werden
VSE	31			Erfahrungen zeigen, dass es auf Baustellen zunehmend zu Serienschaltung von Fehlerstromschutzschaltungen mit gleicher Auslösekennlinie kommt. So verfügt die eingesetzte Stromquelle über eine Fehlerstromschutzschaltung und die anschliessend daran angeschlossenen (neueren) Anlagen und Geräte verfügen über weitere. Bei einer Serienschaltung von Fehlerstromschutzschaltungen ist jedoch nicht klar, welche im Bedarfsfall auslöst, da die Selektivität nicht eingehalten werden kann. Im schlimmsten Fall löst gar keine mehr aus. Die Anordnung von Fehlerstromschutzschaltern muss deshalb selektiv sein, damit sie die richtige Schutzfunktion wahrnehmen können. Der VSE bittet um Kenntnisnahme dieses Umstands und allfällige Anpassung bzw. Präzisierung von Art. 31 Abs. 2.	
VSE	33	4		Eine «regelmässige» Überprüfung der Luftqualität ist ungenügend. Stattdessen ist auf den Stand der Technik zu verweisen. Dieser wird zum Beispiel in SUVA-Dokumenten beschrieben.	Art. 33 Luftqualität Abs. 4 Die Luftqualität ist <u>gemäss dem Stand der Technik</u> <u>regelmässig</u> zu überprüfen.
VSE	34			Der VSE ist mit Art. 34 grundsätzlich einverstanden. Die Bestimmung ist jedoch – z.B. im Vergleich zur differenzierten Ausgestaltung von Art. 35 – sehr knapp gehalten. Im Sinn einer Vereinheitlichung und Ausdetaillierung von Art. 34 könnte	Art. 34 Explosions- und Brandgefahr Abs. 1 Um Explosionen und Brände zu verhüten und in Explosions- und Brandfällen allfällige Folgen für

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

			<p>beispielsweise auf flammenhemmende persönliche Schutzausrüstungen eingegangen werden.</p> <p>Bei detaillierten Vorgaben ist in Abs. 4 zu präzisieren, welche Art «Warndreieck» zu verwenden ist.</p>	<p>die Gesundheit der <u>Arbeitnehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u> zu vermeiden, sind geeignete Massnahmen zu treffen, wie etwa:</p> <p><u>Bst. a. (neu) die ordnungsgemässe Lagerung von brennbaren Materialien, brennbarer Flüssigkeit und explosionsgefährdeten Stoffen in ausreichendem Sicherheitsabstand zu potenziellen Zündquellen;</u></p> <p><u>Bst. b. (neu) die tägliche Beseitigung von brennbarem Verpackungsmaterial;</u></p> <p><u>Bst. c. (neu) die mindestens wöchentliche Aufräumung der Baustelle;</u></p> <p><u>Bst. d. (neu) die regelmässige Prüfung und Wartung der elektrischen Geräte und Einrichtungen.</u></p> <p><u>Abs. 1^{bis} (neu) Die Arbeitenden müssen über die vorhandenen Brandgefahren, Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten bei Brandfall orientiert sein.</u></p> <p>Abs. 2 Arbeiten mit Brandgefahr sind so zu planen und auszuführen, dass im Brandfall die Arbeitsplätze gefahrlos verlassen werden können.</p> <p>Abs. 3 Es müssen Löschmittel und Löscheinrichtungen, die den möglichen Brandstoffen angepasst sind, in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen.</p> <p>Abs. 4 Explosionsgefährdete Bereiche sind abzusperren <u>und explosionsgefährdete Räume sind ständig verschlossen zu halten</u> und mit einem <u>dem entsprechenden Gefahrenpictogramm Warndreieck</u> zu kennzeichnen.</p>
--	--	--	---	--

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

VSE	35	2		Das Wort «technisch» ist zu löschen, da es andere Gründe gibt, weshalb die Massnahmen nicht möglich sind.	Art. 35 Ertrinkungsgefahr Abs. 2 Sind die Massnahmen nach Absatz 1 technisch nicht möglich, so müssen: ...
VSE	39	1 2	c	Der vorgeschlagene Art. 39 Abs. 1 Bst. c würde für die Strombranche im Freileitungsbau bedeuten, dass die Arbeiten eingestellt werden müssen, wenn z.B. zwischen dem Arbeitsort und dem Startpunkt des Helikopters Nebel aufzieht. Dies geht viel zu weit. Die Rettung kann stattdessen mit einem eigenen Rettungskonzept gewährleistet werden. Der VSE beantragt daher die Streichung von Art. 39 Abs. 1 Bst. c und die Aufnahme einer Pflicht zur Vorbereitung einer entsprechenden Rettungsorganisation in Abs. 2.	Art. 39 Naturgefahren Abs. 1 In Zonen mit Naturgefahren wie Lawinen, Hochwasser, Erdbeben oder Steinschlag dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn: Bst. c. der Transport namentlich mit Helikopter oder über die Strasse zwischen einem Arbeitsplatz und der nächsten Ärztin oder dem nächsten Arzt oder Spital sichergestellt ist. Abs. 2 Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept nach Artikel 4 sind die Vorgaben der Behörden des Bundes und der Kantone in Bezug auf die Naturgefahren in ihrem Gebiet <u>einzuhalten zu berücksichtigen. Es ist eine Organisation einzurichten, welche die Rettung der Arbeitnehmenden jederzeit gewährleistet.</u>
VSE	46	1		Unterschiedliche Regelungen bezüglich Absturzhöhe (2 Meter bzw. 3 Meter) verwirren. Der VSE beantragt, die Regelung generell auf 2 Meter festzulegen.	Art. 46 Abs. 1 Bei Arbeiten, die gesamthaft pro Dach weniger als zwei Personentage dauern, müssen Absturzsicherungsmaßnahmen erst ab einer Höhe von <u>2 m</u> 3 m getroffen werden.
VSE	48			Das Wort «anderswie» ist durch «anderweitig» zu ersetzen.	Art. 48 Nicht zu benützte Gerüstbestandteile Gerüstbestandteile, die verbogen, geknickt oder durch Korrosion oder <u>anderweitig</u> anderswie beschädigt sind, dürfen nicht benützt werden.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

VSE	53			s.a. Bemerkung zu Art. 2. Alle Begriffe sollen in Art. 2 beschrieben werden.	Aufnahme in Art. 2.
VSE	61	1		Es ist immer vor Arbeitsbeginn darauf zu achten, ob sich etwas an der Arbeitseinrichtung verändert hat. Zudem ist der VSE der Auffassung, dass neben einer Sichtkontrolle auch eine Funktionskontrolle durchzuführen ist.	Art. 61 Sichtkontrolle und Unterhalt 1 Das Arbeitsgerüst ist durch jeden Arbeitgeber, der Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen lässt, <u>vor jedem Arbeitsantritt täglich</u> einer Sicht- und Funktionskontrolle zu unterziehen. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.
VSE	64			Auch kleine Anpassungen dürfen nur vom Gerüstbauer vorgenommen werden. Auch der Rückbau in den abgenommenen Zustand muss wieder sichergestellt werden. Der zweite Satz ist daher zu streichen.	Art. 64 Änderungen am Arbeitsgerüst Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstbauer vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstbauer vorgenommen werden.
VSE	65	1bis (neu)		Rollgerüste sollen auch weiterhin gegen ein unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sein müssen, um die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Der bisherige Art. 53 Abs. 2 ist deshalb wieder aufzunehmen.	Art. 65 Besondere Bestimmungen für Rollgerüste <u>Abs. 1^{bis} (neu) Sie müssen gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sein.</u>
VSE	67	5		Art. 67 Abs. 5 kann ersatzlos gestrichen werden, da es sich um eine Wiederholung von Art. 67 Abs. 1 handelt.	Art. 67 Fanggerüste Abs. 5 Die Absturzhöhe bei Abstürzen in ein Fanggerüst darf nicht mehr als 2 m betragen.
VSE	69	2		Es gilt die Distanz zwischen gegenüberliegenden Sattelträgern der Grabenspriessung. Es gilt also die schmalste Abmessung zwischen den Spriesswänden. Deshalb ist das Wort «Spriesswände» durch den Begriff «Sattelträger» zu ersetzen.	Art. 69 Minimale lichte Breite in Gräben und Schächten Abs. 2 Die lichte Breite ist der kleinste Abstand: Bst. a. zwischen Grabenwänden oder, sofern eine Spriessung vorhanden ist, zwischen gegenüberliegenden <u>Sattelträgern</u> Spriesswänden ; oder

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

VSE	69	3		In Art. 69 Abs. 3 sollte das Hindernis angesprochen werden, das im Weg liegt, und nicht der «Innendurchmesser». Der VSE beantragt eine Formulierung, die auf den «Aussendurchmesser» des Hindernisses Bezug nimmt, plus die jeweilige Mindestbreite des einseitigen Laufgangs (z.B. 40 cm). Es interessiert nur der Platz zum Gehen für die Person (Laufgang), nicht das Hindernis.	
VSE	73	1		s.a. Bemerkung zu Art. 15. Das Wort «Treppen» ist durch den allgemeineren Begriff «Aufgänge» zu ersetzen. Gemäss Art. 73 Abs. 1 «müssen» Treppen für den Zugang zu Baugruppen verwendet werden. Die dazugehörigen Bemerkungen im erläuternden Bericht sprechen hingegen von «sollen». Es ist nicht klar, ob mit dieser Begriffswahl eine Differenzierung beabsichtigt wurde, welcher im Verordnungstext Rechnung zu tragen wäre.	Art. 73 Zugang mit Treppen und Leitern Abs. 1 Für den Zugang zu Baugruben müssen geeignete <u>Aufgänge</u> Treppen verwendet werden. Die <u>Aufgänge</u> Treppen müssen im vertikalen Abstand von maximal 5 m mit Zwischenpodesten unterbrochen sein.
VSE	75	2		In Art. 75 Abs. 2 sollte das Wort «und» durch «oder» ersetzt werden, um zu verdeutlichen, dass die äusseren Einflüsse nicht kumulativ vorliegen müssen, sondern alternativ vorliegen können.	Art. 75 Standfestigkeit des Baugrunds bei Böschungen Abs. 2 Wird die Standfestigkeit des Baugrunds durch äussere Einflüsse wie starke Niederschläge, Tauwetter, Lasten <u>oder</u> und Erschütterungen beeinträchtigt, so sind geeignete Massnahmen zu treffen.
VSE	76	1	b	Die vorgeschlagene Formulierung wirkt sich massiv auf Arbeiten an Böschungen aus, mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgen, z.B. aufgrund von Zusatzkosten für Ingenieure. Ein flacherer Böschungswinkel führt beispielsweise auch zu Mehraushub und damit weiteren Mehrkosten. Es ist daher der Wortlaut des geltenden Art. 56 Abs. 4 Bst a beizubehalten.	Art. 76 Sicherheitsnachweis bei Böschungen Abs. 1 Bei Böschungen muss ein Sicherheitsnachweis durch eine Fachingenieurin oder einen Fachingenieur oder durch eine Geologin oder einen Geologen erbracht werden, wenn: Bst. b. die folgenden Verhältnisse zwischen Senkrechte und Waagrechte nicht eingehalten werden:

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

					Ziff. 1. <u>höchstens 3 : 1 bei gutem verfestigtem, standfestem Material</u> Ziff. 1 ^{bis} . <u>höchstens 2 : 1 bei gutem Material und bei mässig verfestigtem, jedoch noch standfestem Material,</u> Ziff. 2. <u>höchstens 1 : 1 bei rolligem Material;</u>
VSE	82	1		Der Wortlaut «erhebliche Mengen» von Asbest ist zu quantifizieren oder zu beschreiben, oder es ist Bezug zu nehmen auf die MAK-Werte der Suva.	
VSE	87	1		Alle Arbeiten melden zu müssen, erscheint zu aufwändig im administrativen Bereich bei der SUVA. Der VSE beantragt daher, dass Arbeiten erst ab zwei Manntage meldepflichtig sein sollen.	Art. 87 Meldepflicht Abs. 1 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Untertagarbeiten <u>grösser 2 Manntage Arbeit</u> 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden.
VSE	87	2		Der Begriff «kleinere Unterhaltsarbeiten» ist nicht hinreichend klar und muss näher beschrieben werden. Dies könnte in Art. 2 der Verordnung vorgenommen oder in den Erläuterungen präzisiert werden. Der VSE beantragt, Arbeiten bis zwei Manntage als kleinere Arbeiten zu definieren.	
VSE	87	2bis (neu)		Es ist nicht klar geregelt, was als Untertagarbeiten gilt. Es ist insbesondere auszuschliessen, dass auch Instandhaltungsarbeiten an einer Turbine oder einem Generator in einer Kraftwerkskaverne einer entsprechenden Meldepflicht unterstellt werden.	Art. 87 Meldepflicht <u>Abs. 2^{bis} (neu) Nicht meldepflichtig sind Arbeiten an Technischen Anlagen und Installationen.</u>
VSE	98			s.a. Bemerkung zu Art. 87 Abs. 2. Der Begriff «kleinere Unterhaltsarbeiten» ist zu definieren. Der VSE beantragt, diesen auf zwei Manntage festzulegen.	
VSE	111			s.a. Bemerkung zu Art. 2. Alle Begriffe sollen in Art. 2 beschrieben	

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

				werden.	
--	--	--	--	---------	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
VSE			